



AMTSBLATT

DER STADT BILLERBECK

- AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DER STADT BILLERBECK -

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Billerbeck
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich
Einzelabgabe: Kostenlos im Bürgerbüro des Rathauses sowie in den ortsansässigen Geldinstituten
Abonnement: Kostenlos per Newsletter
Anmeldung: Per Mail an stadt@billerbeck.de oder unter <https://www.billerbeck.de/>

Jahrgang 2026	Ausgegeben am 27. März 2026	Nummer 4
----------------------	------------------------------------	-----------------

Inhalt dieser Ausgabe:

9/2026	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über Ehrungen der Stadt Billerbeck vom 24.03.2026	24
10/2026	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 2 Absatz 1 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 24. März 2026 zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Sportzentrum Helker Berg“ und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB des Planentwurfes der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Sportzentrum Helker Berg“ mit Begründung nebst Anlagen	26
11/2026	Einladung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever Nottuln zur Mitgliederversammlung am 8. April 2026	29

9/2026 Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über Ehrungen der Stadt Billerbeck vom 24.03.2026

Satzung über Ehrungen der Stadt Billerbeck**Präambel**

Auf Grund der §§ 7, 34 und 41 Abs. 1 Buchstabe d) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Billerbeck durch Beschluss vom 24.03.2026 folgende

Satzung erlassen:

§ 1**Formen der Ehrung**

Die Stadt Billerbeck ehrt ihre Bürgerinnen und Bürger oder andere Persönlichkeiten durch:

- Verleihung des Ehrenbürgerrechtes
- Verleihung einer Ehrenbezeichnung
- Verleihung des großen Sandsteinquaders

§ 2**Verleihung des Ehrenbürgerrechtes**

1. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt Billerbeck lebenden Personen zuteilwerden lassen kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn die zu ehrende Persönlichkeit durch besonders fruchtbares Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt beeinflusst und so das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat oder wenn sie durch hervorragende Leistungen, z. B. im Bereich der Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft oder des Sozialwesens, das Ansehen der Stadt außergewöhnlich vergrößert hat.
2. Das Ehrenbürgerrecht wird in einer öffentlichen Sitzung des Rates durch den Bürgermeister verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes.
3. Die Ehrenbürgerin/der Ehrenbürger ist zu besonderen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.
4. Der Ehrenbürgerbrief geht mit der Aushändigung in das Eigentum der Ausgezeichneten/des Ausgezeichneten über.
5. Das Ehrenbürgerrecht soll möglichst nicht mehr als drei lebenden Persönlichkeiten zur gleichen Zeit verliehen werden.

§ 3**Verleihung einer Ehrenbezeichnung**

1. „Ehrenbürgermeister“
Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann nach mindestens 20-jähriger Amtszeit nach ihrem/seinem Ausscheiden aus dem Dienst aufgrund besonderer oder außergewöhnlicher Leistungen oder Verdienste um das Wohl, das Ansehen oder die Entwicklung der Stadt Billerbeck die Ehrenbezeichnung „Ehrenbürgermeisterin /Ehrenbürgermeister“ verliehen werden.
2. Die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird in einer öffentlichen Sitzung des Rates durch den Bürgermeister durchgeführt. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde.

3. Die Ehrenbürgermeisterin/Ehrenbürgermeister ist zu besonderen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.

§ 4

Verleihung des großen Sandsteinquaders der Stadt Billerbeck für hervorragende Verdienste

1. Mit dem großen Sandsteinquader für hervorragende Verdienste können Personen ausgezeichnet werden, die sich in hohem Maße um die Förderung des kulturellen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens oder in sonstiger Weise um die Stadt Billerbeck besonders verdient gemacht haben.
2. Ratsmitgliedern ist nach insgesamt 20-jähriger Amtszeit der große Sandsteinquader zu verleihen.
3. Der große Sandsteinquader wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in Anwesenheit der Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen verliehen.

§ 5

Verfahren

1. Berechtigt für die Einreichung von Vorschlägen der unter den §§ 2 und 3 genannten Ehrungen sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und jedes Ratsmitglied. Daneben hat jede Bürgerin/jeder Bürger das Recht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Vorschlägen an den Rat der Stadt heranzutragen.
2. Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und müssen eine ausführliche Begründung enthalten.
3. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister legt die Vorschläge zu den §§ 2 und 3 zur Beratung dem vom Rat eingerichteten Gremium vor. Das Gremium besteht aus Mitgliedern aus der Mitte des Rates. In dem Gremium sollte von jeder Fraktion ein Mitglied vertreten sein.
Über die Beratungsergebnisse des Gremiums wird in nichtöffentlicher Sitzung des Rates entschieden. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird ohne Abstimmungsverhältnis bekannt gegeben. Wird eine Empfehlung abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag für dieselbe Person erst nach 3 Jahren wieder möglich.
4. Einer Persönlichkeit können im Laufe der Zeit mehrere der genannten Auszeichnungen verliehen werden.
5. Die Beschlüsse über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung gem. § 34 GO NRW fasst der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.
6. Ausgesprochene Ehrungen können vom Rat der Stadt wegen unwürdigen Verhaltens der Geehrten/ des Geehrten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (§ 34 GO NRW) widerrufen werden. Die Auszeichnung bzw. der Ehrenbürgerbrief ist in diesem Falle zurückzugeben

§ 6

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf eine Verleihung von Ehrungen nach dieser Satzung besteht nicht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Die vorstehende

Satzung über Ehrungen der Stadt Billerbeck vom 24. März 2026

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der zurzeit gültigen Fassung - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, 24. März 2026

gez.
Marco Lennertz
Bürgermeister

10/2026 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 2 Absatz 1 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 24. März 2026 zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Sportzentrum Helker Berg“ und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB des Planentwurfes der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Sportzentrum Helker Berg“ mit Begründung nebst Anlagen

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 24. März 2026 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Sportzentrum Helker Berg“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist – ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 24. März 2026 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Sportzentrum Helker Berg“ mit dem Entwurf der Begründung nebst Anlagen für die Offenlage gebilligt. Die Offenlage wird nach § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats durchgeführt.

Das Plangebiet liegt südlich des Stadtkerns. Es betrifft in der Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 25, die Flurstücke 281, 345, 346, 350, 466, 470-472, 473 tlw.

Zur Lage des Plangebietes wird auf den nachfolgend abgedruckten Lageplan (unmaßstäblich) verwiesen.



Durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes soll dem örtlichen Sportverein die Möglichkeit zur Errichtung eines Sportzentrums gegeben werden. Zusätzlich sollen weitere Stellplätze auf dem Gelände vorgesehen werden. Auch ein möglicher zusätzlicher Tennisplatz soll planungsrechtlich ermöglicht werden.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Sportzentrum Helker Berg“ mit dem Entwurf der Begründung erfolgt in den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Billerbeck

Montag bis Freitag	vormittags	von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von	13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

im Foyer des Rathauses, Markt 1, 48727 Billerbeck, in der Zeit vom

13. April bis zum 15. Mai 2026 (einschließlich).

Es wird darauf hingewiesen, dass am 1. Mai 2026 (Tag der Arbeit) eine Einsichtnahme nicht möglich ist.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Sportzentrum Helker Berg“ folgende umweltbezogene Informationen vorliegen:

- Umweltbericht der *Stadt Billerbeck* vom März 2026, beinhaltend die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase, die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, anderweitige Planungsmöglichkeiten, die Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen und zusätzliche Angaben.

Im Einzelnen wird auf folgende Schutzgüter Bezug genommen:

- Mensch, hier insbesondere baubedingte Auswirkungen im Zuge der Bautätigkeiten und zulässige Immissionsrichtwerte während des Betriebs,
- Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, hier insbesondere baubedingte Störungen durch z. B. Licht, Lärm und Staub, Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Überplanung sowie entstehende Geräusch- und Geruchsemissionen durch Verkehrsbewegungen im Betrieb,
- Boden, hier insbesondere lokale Bodenverdichtungen durch Befahren während der Bauphase,
- Fläche, hier insbesondere die bestehenden Vorbelastungen durch bereits bestehende betriebliche und freizeittechnische Nutzungen,

- Wasser, hier insbesondere Auswirkungen während der Bauphase und im Betrieb auf das westlich des Plangebietes verlaufende namenlose Gewässer,
 - Luft- und Klimaschutz, hier insbesondere verschiedene zeitlich befristete Emissionen während der Bauphase,
 - Landschaft, hier insbesondere visuelle Beeinträchtigungen während der Bauphase,
 - Kultur- und Sachgüter, hier insbesondere die Anzeige von kulturgeschichtlichen Bodenfunden während der Bauphase.
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des Plangebietes der *Stadt Billerbeck* vom März 2026 vor dem Eingriff und gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes.
 - Immissionstechnische Stellungnahme des Büros *Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge GmbH* vom 25. Februar 2026 über die Auswirkungen der geplanten Nutzungen auf die bestehende, umliegende schutzbedürftige Bebauung.
 - Stellungnahme einer Bürgerin (Bürgeranhörung am 27.01.2026) mit Kritik am Eingriff in bestehende Grünstrukturen sowie an zusätzlicher Flächenversiegelung durch Stellplätze; Hinweis auf erforderliche Kompensation über Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.
 - Stellungnahme der Bezirksregierung Münster – Dezernat 54 Wasserwirtschaft (Schreiben vom 27.02.2026) mit einem Hinweis auf eine mögliche Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde, insbesondere hinsichtlich Gewässern und Niederschlagswasserbeseitigung.
 - Kreis Coesfeld – Immissionsschutz (Schreiben vom 02.03.2026), wonach ein Schallgutachten zum Sportanlagenlärm zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung noch nicht vorlag und eine Nachreichung im weiteren Verfahren erforderlich ist.
 - Kreis Coesfeld – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 02.03.2026), insbesondere zur Feststellung eines Biotopwertdefizits (2.216 Punkte) und zum Ausgleich über das Ökokonto der Stadt Billerbeck und die Anerkennung der geplanten; Kompensationsmaßnahmen.
 - Kreis Coesfeld – Gesundheitsamt (Schreiben vom 02.03.2026), insbesondere zu ausbleibenden nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch die Planung.

Zusätzlich zu der oben genannten öffentlichen Auslegung ist während des Zeitraums der Offenlage auch eine Einsicht in den Planentwurf unter folgendem Link möglich: www.billerbeck.de/bauleitplanung -> Aktuelle Bebauungsplanverfahren.

Stellungnahmen können von der Allgemeinheit während der Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Billerbeck, Fachbereich Planen und Bauen, Markt 1, 48727 Billerbeck, vorzugsweise per E-Mail (bauleitplanung@billerbeck.de), aber beispielsweise auch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Sie werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4 a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Billerbeck, den 25. März 2026

gez.

Marco Lennertz
Der Bürgermeister

11/2026 Einladung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever Nottuln zur Mitgliederversammlung am 8. April 2026

**Wasser- und Bodenverband
Obere Stever****48301 Nottuln, den 17. März 2026**

Verbandsvorsteher:

Ralf Högemann
Kley 26A, 48308 Senden
0179 / 5330563**E i n l a d u n g**

Zu der am **8. April 2026** um 10:30 Uhr in der Gaststätte
Landgasthof Arning, Nottuln, Stevern 80
stattfindenden Mitgliederversammlung lade ich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Verbandsvorstehers
3. Bekanntgabe der Ausschussmitglieder der Gruppe C
4. Wahl der Ausschussmitglieder
 - a) Gruppe A (Erschwerer)
 - b) Gruppe B (Gewässereigentümer, Anlieger und Eigentümer von Dränflächen)
5. Verschiedenes

Ich weise darauf hin, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (§ 7 Abs. 3 der Verbandssatzung).

**gez. Ralf Högeman
Verbandsvorsteher**